

RS Vfgh 2008/8/6 B125/08 - B773/09, B945/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Sozialversicherung

Rechtssatz

Keine Folge, weil die Beschwerde es unterlassen hat, im Einzelnen - insbesondere mit Blick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin - darzulegen, aus welchen Gründen der Vollzug des angefochtenen Bescheides (mit dem festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin seit 1. Oktober 2004 bis laufend der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Bauern unterliegt) für die Beschwerdeführerin mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden wäre.

She auch B773/09, B v 03.07.09, betr Feststellung der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach ASVG und AIVG.

Weiters B945/09, B v 19.08.09, betr Feststellung der Pflichtversicherung in der Gruppen-Krankenversicherung der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Entscheidungstexte

- B 125/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.08.2008 B 125/08
- B 773/09
Entscheidungstext VfGH Beschluss 03.07.2009 B 773/09
- B 945/09
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.08.2009 B 945/09

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B125.2008

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at